

99003054079001, 99003054079001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung für Entschädigung bei Verdienstaussfall

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121296640/L100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99003054079001, 99003054079001 |
| Leistungsbezeichnung I | Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung für Entschädigung bei Verdienstaussfall |
| Leistungsbezeichnung II | Verdienstaussfallentschädigung bei Quarantäne / Tätigkeitsverbot beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Nordrhein-Westfalen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Tätigkeitsverbot, Infektionsschutzgesetz, Verdienstaussfall, Entschädigung, Quarantäne, Verdienstaussfallentschädigung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsgruppierung | Gesundheit (003) |
| Verrichtungskennung | Auszahlung (079) |
| SDG-Informationsbereich | Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten |
| Lagen Portalverbund | Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 09.05.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen |
| Handlungsgrundlage | § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html |
| Teaser | Wenn Sie einen Verdienstaussfall infolge von behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbot haben, können Sie eine Entschädigung erhalten. |
| Volltext | <p>Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind.</p> <p>Wenn Sie durch eine behördliche Maßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unter häusliche Quarantäne gestellt oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Verdienstaussfalls.</p> <p>Wie Sie die Entschädigung erhalten, hängt von der Art Ihrer Beschäftigung ab:</p> <p>Als Arbeitnehmer erhalten Sie die Entschädigung in den ersten sechs Wochen direkt von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.</p> |

Modul

Sachverhalt

Als Arbeitgeber können Sie sich ihre Aufwendungen von der zuständigen Behörde erstatten lassen.

Selbstständige können die Entschädigung direkt bei der zuständigen Behörde beantragen.

Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren rückwirkend nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden.

Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.

Die Entschädigungshöhe ist abhängig vom Verdienstausschlag: Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe von 67 % des entstandenen Verdienstausschlags gewährt. Zudem werden auch Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung anteilig erstattet.

Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen variieren nach Art der Beschäftigung:

Für Selbstständige:

- Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres
- Falls verfügbar: Nachweis über den Einkommensausfall im Zeitraum des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung/Quarantäne
- Ggf. Nachweise über erhaltene Versicherungsleistungen
- Falls verfügbar: Nachweis über das behördlich angeordnete Tätigkeitsverbot bzw. die behördlich angeordnete Absonderung/Quarantäne
- Ggf. Nachweise zum Impfstatus

Für Arbeitgeber:

- Lohnnachweise der beiden Monate vor Verdienstausschlag je Arbeitnehmer*in

| Modul | Sachverhalt |
|------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Lohnnachweise für die Monate, für welche die Erstattung geltend gemacht wird, je Arbeitnehmer*in • Falls verfügbar: Nachweis über das behördlich angeordnete Tätigkeitsverbot bzw. die behördliche angeordnete Absonderung/Quarantäne • Ggf. Nachweise zum Impfstatus <p>Für Bevollmächtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls Sie diesen Antrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines Selbstständigen stellen (z.B. als Steuerberater) reichen Sie bitte eine Vollmacht ein |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Es bestand eine Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG. • Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstausschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen. • Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden. • Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit. |
| Kosten | keine |
| Verfahrensablauf | <p>Die Antragstellung erfolgt online über https://www.ifsg-online.de. Der Verfahrensablauf variiert je nach Art der Beschäftigung:</p> <p>Bei Arbeitnehmern:</p> <p>Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung von ihren Arbeitgebern. Ab der siebten Woche müssen sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.</p> <p>Bei Arbeitgebern:</p> <p>Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer*innen gemeinsam stellen.</p> <p>Bei Selbstständigen:</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | <p>Selbstständige können den Antrag selbst stellen.</p> <p>Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde wird ein entsprechender Bescheid erteilt.</p> |
| Bearbeitungsdauer | Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. |
| Frist | Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden. |
| weiterführende Informationen | <p>Allgemeine und weiterführende Informationen zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz https://ifsg-online.de Informationen zu Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbots https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html</p> |
| Hinweise | Weitere Informationen erhalten Sie unter https://ifsg-online.de |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz • Auszahlung für Entschädigung bei Verdienstaussfall • Anspruch auf finanzielle Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne/eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots für die Dauer der Maßnahme. • Auszahlung und Beantragung durch den Arbeitgeber • Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden. • Antragstellung kann für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de erfolgen. • Die Höhe der Entschädigung liegt für die ersten sechs Wochen bei voller Höhe, mit Beginn der siebten Woche beträgt sie 67 Prozent des entstandenen Verdienstaussfalls. |
| Ansprechpunkt | |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | Online-Antragstellung unter https://ifsg-online.de |
| Ursprungsportal | Compensation under the Infection Protection Act Payment for compensation for loss of earnings, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung für Entschädigung bei Verdienstaufall |